

beschränkt, in denen weitere Beweismittel vorhanden sind, die im Zusammenhang mit den bezeichneten Schreiben verwendet werden können.<sup>1</sup> Das Oberste Gericht hat hierzu ebenfalls einen bedeutsamen Grundsatz aufgestellt. In einem Strafverfahren wurde u. a. nachgewiesen, daß ein Täter andere Personen in Aufwiegelungsabsicht gegen die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung dazu aufforderte, sich durch Eingaben an staatliche Organe gegen das "System zur Wehr zu setzen". Diese Äußerung wurde vom Prozeßgericht als relevantes Handeln im Sinne des § 106 StGB gewertet. Dagegen richtete sich die Entscheidung des Obersten Gerichtes, in der hervorgehoben wurde:

"Die Wahrnehmung dieses Rechtes oder die Aufforderung hierzu ist, auch wenn staatsfeindliche Absichten damit verfolgt werden, objektiv nicht geeignet, derartige Ziele zu verwirklichen, und stellt demzufolge keine staatsfeindliche Hetze dar."<sup>2</sup>

In diesem Zusammenhang ist immer davon auszugehen, daß ein Handeln, sei es in mündlicher oder schriftlicher Form, welches den Boden des Eingabengesetzes nicht verläßt, im Regelfall keine schädigenden Auswirkungen für die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung hat. Strafrechtswidrig wird die Handlung jedoch dann, wenn die "Eingabe" in der Öffentlichkeit verbreitet wird, um andere Personen zum Beispiel zur Unterschriftsleistung zu veranlassen. Abgesehen von ordnungsrechtlichen Möglichkeiten der Bekämpfung sowie der Anwendung der entsprechenden Alternativen des § 219 StGB, auf die bereits im Verlaufe der Arbeit eingegangen wurde, bietet der Tatbestand der Beeinträchtigung staatlicher oder gesellschaftlicher Tätigkeit (§ 214 StGB) Potenzen einer wirksamen Bekämpfung eines derartigen Vorgehens.

-----  
1 Vgl. E. Mielke: Referat auf der zentralen Dienstkonferenz zu ausgewählten Fragen der politisch-operativen Arbeit der Kreisdienststellen und deren Führung und Leitung", GVS 008 - 12/82

2 Urteil des Obersten Gerichtes Ib-Senat in der Strafsache gegen Holger Coors, Entscheidungssammlung 1976 (Rechtsmittel) S. 66 ff.